

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 03.11.2010:

Privatrecht und Zivilprozess

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Römisches Privatrecht (2)

Der heutige Zivilprozess

- Geregelt in ZPO und GVG.
- Einleitung des Verfahrens durch Einreichung der Klageschrift bei Gericht. Rechtshängigkeit durch Zustellung an den Beklagten (§§ 253, 261 ZPO).
- Entscheidung durch einen oder mehrere Berufsrichter (Ausnahmen: Handelssachen, Arbeitsgerichte).
- Grundsatz: *iura novit curia*. Das Gericht entscheidet aufgrund der von den Parteien vorgetragenen Fakten. Rechtsausführungen der Parteien, z.B. die Berufung auf eine bestimmte Anspruchsgrundlage binden das Gericht nicht.
- Instanzenzug:
 - AG → LG → BGH.
 - LG → OLG → BGH.
- Vollstreckung des Urteils in Natur im Wege der Einzelzwangsvollstreckung möglich. Daneben: Insolvenzverfahren zur Gesamtvollstreckung Befriedigung aller Gläubiger.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 2

Römisches Privatrecht (2)

Die verschiedenen Formen des römische Zivilprozesses

- **Legisaktionenprozess:** Spruchformelverfahren, bestimmte feierliche Formeln müssen vor dem Gerichtsmagistrat korrekt aufgesagt werden; Fälle, für die es keine passende Formel gibt, können nicht vor Gericht gebracht werden. Bei Vorbringen der richtigen Formeln Ernennung eines Urteilsrichters.
- **Formularprozess:** Der Gerichtsmagistrat ernennt einen Privatmann (oder mehrere) als Urteilsrichter und gibt diesem in einer Formel vor, nach welchen Gesichtspunkten er zu entscheiden hat.
- **Kognitionsprozess:** Vorläufer des modernen Prozesses; ein staatlicher Beamter entscheidet den Fall allein.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 3

Römisches Privatrecht (2)

Der Zivilprozess der klassischen Zeit

- In der klassischen des römischen Rechts ist der Formularprozess das ordentliche Zivilverfahren.
 - Die klassischen Juristen legen das Formularverfahren zugrunde.
- Aber:
 - In manchen Bereichen wird noch im Legisaktionenverfahren prozessiert.
 - In anderen Gebieten herrscht schon der Kognitionsprozess.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 4

Römisches Privatrecht (2)

Der Formularprozess

<ol style="list-style-type: none"> 1. Phase <i>in iure</i> • Die Parteien erscheinen vor dem Tribunal des Gerichtsmagistrats und tragen ihr Anliegen vor. • Der Gerichtsmagistrat setzt einen (oder mehrere) Richter ein und erteilt die Formel. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Phase <i>apud iudicem</i> • Der Richter (oder die Richterbank) hört die Parteien an und erhebt Beweis. • Am Ende wird auf der Grundlage der Formel das Urteil gesprochen.
---	--

An das Urteil schließt sich – falls der Kläger obsiegt – das Vollstreckungsverfahren an. Ein Rechtsmittelverfahren ist ursprünglich nicht vorgesehen, es entwickelt sich aber im Lauf der klassischen Zeit.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 5

Römisches Privatrecht (2)

Die Gerichtsmagistrate im Formularprozess

- In Rom
 - *Praetor urbanus* für Prozesse unter römischen Bürgern.
 - *Praetor peregrinus* für Prozesse mit Beteiligung von Nichtbürgern.
 - *Aediles curules* für Marktstreitigkeiten.
- In den Provinzen:
 - Provinzstatthalter halten Gerichtstage (*conventus*) in größeren Städten ab.
- In Kolonien und Munizipien römischer Bürger oder Halbbürger (Latiner):
 - Gemeindegistrate (meist: *duoviri iure dicundo*).
 - Gerichtsbarkeit nur über Sachen mit geringerem Streitwert.
- Senat und Kaiser als Berufungsinstanzen.

Th. Rüfner Römisches Privatrecht 6

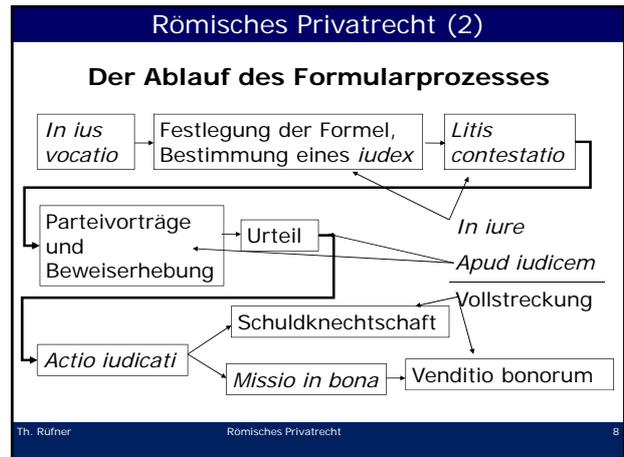
Römisches Privatrecht (2)

Die Urteilsrichter

- *Iudex unus* = Einzelrichter.
- *Recuperatores* (wörtlich: Wiederbeschaffer): Richterbank mit drei oder fünf Richtern.
 - Zuständigkeit für bestimmte deliktsrechtliche Klagen, Freiheitsprozesse u.a.
- *Centumviri* (Hundertmänner): Ein Gerichtshof mit 105 Mitgliedern, der in vier Kammern entschied.
 - Zuständig für Erbrechtssachen (*hereditatis petitio* und *querela inofficiosi testamenti*).
 - Bei Verfahren vor dem Zentumviralgericht wurde noch in klassischer Zeit das Legisaktionenverfahren angewendet.

→ Die Richter werden aus einer Richterliste in einem komplizierten Verfahren ausgewählt. Die Liste enthält Senatoren (?) und Ritter. Die Parteien können auch einen Richter bestimmen, der nicht auf der Liste steht.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 7



Römisches Privatrecht (2)

Die Einleitung des Formularprozesses

- *In ius vocatio*: Aufforderung des Klägers an den Beklagten, ihm sofort zum Gerichtsmagistrat zu folgen.
 - Notfalls gewaltsame Durchsetzung des Ladungszwanges oder
 - Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens (*missio in bona/bonorum venditio*) bei Ungehorsam gegenüber der Ladung (oder Unerreichbarkeit des Beklagten), aber
 - kein Versäumnisurteil.
- Eventuell Vertagung oder Verweisung durch erzwungene oder freiwillige Gestellungsversprechen (*vadimonia*).

Th. Rufner Römisches Privatrecht 9

Römisches Privatrecht (2)

Die Festlegung der Klageformel

- Schon bei der *in ius vocatio* muss der Kläger dem Beklagten mitteilen, welche *actio* er erheben will (*editio actionis*).
- Der Gerichtsmagistrat entscheidet, ob und welche Klage er gewährt und ob in die Klageformel eine *exceptio* für den Beklagten einzuschalten ist.
- Die Klageformeln und *exceptiones* sind aus dem Edikt des Gerichtsmagistrats ersichtlich.

Th. Rufner Römisches Privatrecht 10

Römisches Privatrecht (2)

Beispiel für eine Klageformel

„Si paret Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo Numerii Negidii redditam non esse, si in ea re nihil dolo malo Auli Agerii factum sit neque fiat,

← *Intentio*

quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna! ← *Condemnatio*

← *Exceptio*

„Wenn es sich erweist, dass Aulus Agerius bei Numerius Negidius einen silbernen Tisch in Verwahrung gegeben hat und dieser durch die Arglist des Numerius Negidius nicht zurückgegeben wurde und sofern in dieser Angelegenheit nichts mit Arglist des Aulus Agerius geschehen ist oder noch geschieht, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

Th. Rufner Römisches Privatrecht 11

Römisches Privatrecht (2)

Die *litis contestatio* (Streitbefestigung)

- Abschluss des Verfahrens *in iure* durch Entgegennahme der Richterbestellung und Formelfestsetzung.
- Mit der *litis contestatio* ist die Klage „verbraucht“ → wegen desselben Anspruchs kann grundsätzlich nicht noch einmal geklagt werden.
- Der Zeitpunkt der *litis contestatio* ist für den Haftungsumfang wichtig (ähnlich wie heute die Rechtshängigkeit vgl. z.B. §§ 989, 818 Abs. 4 BGB).

Th. Rufner Römisches Privatrecht 12

Römisches Privatrecht (2)

Das Verfahren *apud iudicem/in iudicio*

- Bei Nichterscheinen einer Partei Urteil zugunsten der erschienenen Partei.
 - In dieser Phase ist also eine Art von Versäumnisurteil möglich.
- Ansonsten Beweiserhebung und Fällung des Urteils durch den *iudex*, durch ein *consilium* beraten.
 - In dieser Phase treten evtl. Prozessredner (*oratores*) für die Parteien auf (Bsp.: Reden Ciceros).
- Das Urteil lautet immer auf einen Geldbetrag (→ *condemnatio pecuniaria*, keine specific performance!).

Th. RUFNER

Römisches Privatrecht

13

Römisches Privatrecht (2)

Das Vollstreckungsverfahren

- Einleitung des Verfahrens durch Erhebung der *actio iudicati* (d.h. Beginn eines neuen Streitverfahrens).
- Erfolg mit der *actio iudicati* ermöglicht dem Gläubiger die Personal- oder Vermögensvollstreckung.
- Personalexekution: Abführung des Schuldners in die Schuldknechtschaft
- Vermögensexekution: Gesamtvollstreckung:
Veräußerung des Schuldnervermögens an denjenigen, der den Gläubigern die höchste Quote bietet.
→ Eine Einzelzwangsvollstreckung existiert nicht.

Th. RUFNER

Römisches Privatrecht

14

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 10.11.2010:

**Formale Übereignungs- und
Verpflichtungsgeschäfte**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>